

BVerwG, Urteil vom 19.01.1989, Az.: 7 C 77.87 (Tegelsberg)

- Der Abwehranspruch eines Nachbarn gegen Lärm, der von einem von der öffentlichen Hand betriebenen Sportplatz ausgeht, ist öffentlich-rechtlicher Natur und deshalb vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.
- Es kann offen bleiben, welches die Grundlage eines nachbarlichen Abwehranspruchs gegen Immissionen einer hoheitlich betriebenen Anlage ist, der grundrechtliche Abwehranspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG oder §§ 1004, 906 BGB analog oder gar ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch. Der Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit des Lärms bleibt jeweils der gleiche.
- Sport ist in weitem Umfang eine typische Freizeitbetätigung. Dieser für die Bewertung der Zumutbarkeit von Sportgeräuschen zu beachtende Gesichtspunkt besagt nicht, dass der Sport hinsichtlich seiner möglichen Einwirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft gerade während der üblichen Freizeit "freies Spiel" hätte; denn diese Zeit ist auch für die übrige Bevölkerung, auch die Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft von Sportanlagen, Zeit der Erholung und Entspannung.
- Mit der allgemeinen Festsetzung im Bebauungsplan "Grünfläche (Sportplatz)" ist nicht ohne Weiteres jegliche Art von Sport zugelassen. Eine solche Festsetzung ist nicht aus dem Zusammenhang mit anderen Festsetzungen des Plans – ggf. auch unter Zuhilfenahme der Planbegründung – und aus der örtlichen Situation, auf die er trifft und die er ordnet, heraus auszulegen. Dies bedeutet, dass die Festsetzung eines Sportplatzes neben oder gar in einem Wohngebiet ohne nähere Konkretisierung der auf ihm zulässigen Sportarten lediglich solchen Sport zulässt, der mit der benachbarten Wohnnutzung verträglich ist.
- Dem Richtwert von 55 dB (A), den die TA-Lärm ebenso wie die VDI-Richtlinie 2058 für allgemeine Wohngebiete nennt, ist lediglich die Bedeutung eines "groben Anhalts" beizumessen. Eine weitergehende Bedeutung kann dieser Richtwert schon deshalb nicht haben, weil er sich auf Geräusche gewerblicher Anlagen bezieht und weil es sich um einen auf 16 Stunden des Tages bezogenen äquivalenten Dauerschallpegel handelt. Abzustellen ist entscheidend auf die Lästigkeit der von den Einzelereignissen ausgehenden Geräusche.

Das BVerwG hatte in der so genannten Tegelsberg - Entscheidung über einen Abwehranspruch einer Nachbarin eines Sportplatzes in Hamburg zu entscheiden. Dieser wurde von der Stadt Hamburg betrieben, so dass der Abwehranspruch öffentlich-rechtlicher Natur war und deshalb – anders als bei privaten Betreibern – vor den Verwaltungsgerichten geltend zu

machen war. Die Klägerin wollte einen eingeschränkten Betrieb der Sportanlage erreichen. Dies gelang ihr zunächst in den ersten Instanzen insoweit, als an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen kein Fußball mehr gespielt werden durfte. Das BVerwG sah eine Verletzung von Bundesrecht, soweit das Berufungsurteil das Fußballspiel auch an Samstagnachmittagen versagt hatte und änderte das Urteil entsprechend ab. Es durfte fortan nur noch montags bis Samstagabend 19.00 Uhr Fußball gespielt werden und nicht mehr an Sonn- und Feiertagen. Dies betraf aber nicht allein den Fußball, sondern auch die Leichtathletik-Veranstaltungen. Das Abfeuern von Startschusspistolen erzeugte, je nach Kaliber und Abschussort, Spitzenpegel von 86 – 100 dB (A), gemessen auf dem Grundstück der Klägerin. Dies wurde als erheblich belästigend bewertet, weil diese Geräusche wegen der absoluten Höhe bei Leichtathletik-Veranstaltungen etwa 20 – 25mal entstand. Auch die Vertikutiermaschine verursachte einen Lärmpegel von 60 dB (A) in der Nähe des Wohnhauses der Klägerin. Die Benutzung von Megaphonen erzeugte auf ihrem Grundstück Spitzenwerte von bis zu 68 dB (A), was als erheblich belästigend bewertet wurde, weil Megaphondurchsagen bei Leichtathletik-Veranstaltungen häufig vorkommen und einen hohen Informationsgehalt haben.

Beim gezielten Torschusstraining auf das Osttor der Anlage entstanden, wenn die Bälle auf das hinter dem Tor befindliche Ballfanggitter trafen, auf dem Grundstück der Klägerin Spitzenpegel bis zu 82,8 dB (A). Diese Geräusche wurden als erhebliche Belästigung gewertet, weil während des Trainings zahlreiche Torschüsse in kurzen Abständen abgegeben wurden, was besonders belastete.

Bei einem Fußballspiel der A-Jugend auf dem Rasenplatz mit 10 Zuschauern wurden am Wohnhaus der Klägerin für die Spieldauer Mittelungspegel von 58 dB (A) und Spitzenwerte von 72 dB (A) gemessen. Bei einem Fußballspiel der Verbandsliga (1. Herren) auf dem Rasenplatz mit ca. 400 Zuschauern betrug der Mittelungspegel 60,6 dB (A) für die erste und 63,5 dB (A) für die zweite Halbzeit, während Spitzenwerte von bis zu 76 dB (A) gemessen wurden. Bei einem Fußballspiel der zweiten D-Jugend mit ca. 20 Zuschauern wurden ein Mittelungspegel von ca. 55 dB (A) und Spitzenwerte bis zu 72 dB (A) am Wohnhaus der Klägerin ermittelt. Diese Geräusche an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen nach 19.00 Uhr sowie montags bis Freitags nach 18.00 Uhr wurden als erhebliche Belästigungen und damit für die Klägerin als unzumutbar bewertet. Dabei wurde vor allem auf die für das Fußballspiel typische Impuls- und Informationshaltigkeit der in kurzen Zeitabständen auftretenden Geräusche, wie Treten des Fußballs, Zurufe von Spielern und Zuschauern, Pfeifen und Torschreie, abgestellt.

Das BVerwG hat ausgeführt, dass es allgemein anerkannt sei, dass die Erheblichkeit von Geräuschen nicht allein nach Mittelungspegeln, die bei der Bewertung von gewerblichem Lärm im Vordergrund stehen, beurteilt werden kann. Die Lästigkeit von Geräuschen ist um so eher auf der Grundlage eines Mittelungspegels zu bewerten, je gleichmäßiger und gleichförmiger sie sind; dass dabei aus dem allgemeinen Grundgeräusch herausragende Einzelgeräusche nivelliert werden, liegt in der Natur einer Mittelungsmethode und ist bis zu einem gewissen Grad unbedenklich. Eine Mittelungsmethode, wie sie der TA-Lärm und der VDI- Richtlinie 2058 zugrunde liegen, verliert ihre Aussagefähigkeit für die Bewertung der Zumutbarkeit von Lärm folglich umso mehr, je mehr es um die Bewertung von Geräuschen geht, die von wechselnden Ereignissen ausgehen und jeweils von ganz unterschiedlicher Art und Stärke sind wie bei einem Sportplatz, insbesondere bei einem Sportplatz, auf dem im Wechsel Schulsport, nicht organisierte Leichtathletik wie Laufen und Springen, organisierte Leicht- athletik-Wettkämpfe, Fußballtraining, einfache Fußballspiele und Fußballspiele mit Wettkampfcharakter und anfeuernden Zuschauergruppen stattfinden. Die Lärmbelastigungen sind somit tatrichterlicher Würdigung im Einzelfall zugänglich.

Anmerkung hierzu:

In der späteren Sportanlagen-Lärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991 - wurden Lärmpegel bezogen auf Sportanlagen festgelegt. Das BVerwG äußerte sich hierzu im Urteil vom 08.11.1994, 7 B 73.94, dass diese für die Beurteilung von zumutbaren Lärm verbindlich seien.

Hiervon ist das BVerwG mit Urteil vom 23.09.1999, 4 C 6/98, wieder abgerückt; das in § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) konkretisierte Rücksichtnahmegebot verlange eine Einzelfall bezogene Beurteilung, so dass sich die Immissionsrichtwerte in der 18. BImSchV im Einzelfall als unangemessen erweisen können. Das Rücksichtnahmegebot ermögliche und gebiete zusätzliche Differenzierungen. Das BVerwG bezeichnet dies als "Feinabstimmung" (RN 25).